

1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrReiGebEF)

Aufgrund der §§ 19, 20 und 21 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), *zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154)*, des § 49 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), *zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, S. 46)*, der §§ 2, 10 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), *zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82)*, und der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (StrReiEF), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung vom 23.11.2011 (Beschluss Nr. 2113/11), *zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrReiGebEF) in der Sitzung vom _____ (Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2248/15) beschlossen:*

Artikel 1

§ 2 Gebührensschuldner

- aus Abs. 3 (alt) wird Abs. 4 (neu)

- aus Abs. 4 (alt) wird Abs. 3 (neu) und erhält folgende Fassung:

- (3) ~~Bei Grundstücken, die im Wohnungs- oder Teileigentum i. S. d. WEG in seiner jeweils geltenden Fassung stehen, ist Gebührensuldnerin die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Daneben sind Schuldner auch die einzelnen Wohnungseigentümer.~~

Bei Wohnungs- oder Teileigentum *kann* der Gebührenbescheid dem Verwalter bekannt gegeben *werden* (vgl. § 27 Abs.1 Nr.4 WEG).

Artikel 2

§ 3 Gebührenmaßstab

- Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (2) Bei einem Grundstück, das nicht unmittelbar, sondern z. B. über *einen bzw. mehrere* Privatweg/-e oder ein *bzw. mehrere* Vorderliegergrundstück/-e an die erschließende Straße angeschlossen ist (Hinterliegergrundstück), sind die Längen der Grundstücksseiten maßgeblich, die der erschließenden Straße zugewandt sind.

- Abs. 5 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (5) Bei einem mehrfach erschlossenen Grundstück sind alle Frontlängen der Grundstücksseiten, die an die erschließenden Straßen angrenzen und / *oder* zugewandt sind, maßgeblich.

Artikel 3

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Straßenreinigungsgebührensätze betragen pro Kalenderjahr:

Reinigungsklasse	Gebührensatz in EUR / Frontmeter
S I	68,40
S III	10,47
ES III	3,58
ES IV	1,79

Artikel 4

§ 5 Entstehung und Ende der Gebührenschuld

- Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht **erstmalig** mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss an die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung folgt, für den Rest des laufenden Kalenderjahres, **im Übrigen zu Beginn des Kalenderjahres. Im übrigen entsteht die Gebührenschuld zu Beginn eines Kalenderjahres für das Kalenderjahr.**

- Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (5) Wechselt der Gebührenschuldner nach § 2 Abs. 2 Satz 1, wird die Änderung der Gebührenschuld mit Beginn des auf die Grundbuchänderung (**1. Abteilung des Grundbuches**) folgenden Monats wirksam. Für Fälle des § 2 Abs. 2 Satz 2 tritt an die Stelle der Grundbuchänderung der Nachweis über den Besitzerwechsel.

Artikel 5

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflicht

- Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein könnten, unverzüglich schriftlich **dem Tiefbau- und Verkehrsamt mitzuteilen. Darüber hinaus hat der Gebührenschuldner auf Verlangen** nähere Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Landeshauptstadt Erfurt das Grundstück betreten, um Tatsachen, welche die Gebührenschuld begründen, festzustellen oder zu überprüfen.

- Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (2) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenschuldner zur Anzeige verpflichtet (**siehe § 5 Abs. 4 und 5 StrReiGebEF**). Kommen die Gebührenschuldner ihrer Anzeigepflicht nicht nach, besteht kein Anspruch auf rückwirkende Berücksichtigung der Änderung.

Artikel 6

Diese 1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Landeshauptstadt Erfurt tritt am 01.01.2016 in Kraft.